

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12550
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich Datum: 25.06.2018 Verfasser: Thomas Zellner
Antrag auf Erlass oder Ermäßigung von Sondernutzungsgebühren für die Errichtung von Plakaten in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19. Juni 2018 stellte der Zirkus Frank den Antrag in der Zeit vom 02. Juli 2018 bis zum 25. August 2018, 25 Werbeplakate in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit den Ortsteilen Tarnewitz, Redewisch und Wichmannsdorf zu errichten. Hierzu teilte Frau Frank vom Zirkus mündlich mit, dass sie für Schulkinder und Hortkinder kostenlose Vorstellungen anbieten wird und eine Reduzierung der Sondernutzungsgebühr wünscht.

Auf der Grundlage des § 5 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Sondernutzungssatzung) vom 14. Juni 2016 ist die Errichtung von Werbeplakaten gebührenpflichtig. Mündlich wurde Frau Frank mitgeteilt, dass bei 55 Tagen, bei 25 Werbeschildern je 1 Euro pro Tag, gemäß der Sondernutzungssatzung eine Gebühr von 1.375,00 Euro zu entrichten sind. Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 stellte der Zirkus Frank an den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gemäß § 8 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Boltenhagen den Antrag, von der Sonderungsgebühr in Höhe von 1.375,00 Euro abzusehen oder eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen auf 500,00 Euro festzusetzen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Sondernutzungsgebühr für die Errichtung von 25 Webeschilder vom Zirkus Frank in der Zeit vom 02. Juli 2018 bis zum 25. August 2018 in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf 500,00 Euro zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Reduzierung der Gebühr 500,00 Euro	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):

Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
Keine finanziellen Auswirkungen.	

Anlagen:

Antrag Werbeschilder vom 19. Juni 2018

Antrag auf Reduzierung Ermäßigung der Gebühr vom 20. Juni 2018

Sondernutzungssatzung

E. 19.6.2018 (i.a. David)

Zirkus Frank
Dodower Weg 2
19243 Lehsen

d. 20.06.2017

Herrn Christian Schmiedeberg
- Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen -
über
Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1
23948 Klütz

Betr.: Antrag auf Ermäßigung von Gebühren

Sehr geehrter Herr Schmiedeberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehr als 20 Jahren gastiert unser Zirkus "Frank" in Ihrer Gemeinde und wir haben stets alle Auflagen und Vorschriften erfüllt. Viele Besucher sind bei uns schon Stammgäste und kommen jedes Jahr wieder in unsere Vorstellungen.

In diesem Jahr (wie bereits 2017) ist neu, dass wir gemäß der "Sondernutzungssatzung" vom 14.07.2016 eine Gebühr für unsere Werbeplakate in Höhe von 1€ pro Stück pro Tag zu zahlen haben. Diese Summe übersteigt bei Weitem das, was in unserem Budget liegt.

Gemäß §8 Abs. 4 obliegt es Ihrem Ermessen, von dieser Gebühr abzusehen oder eine Ermäßigung aus Billigkeitsgründen festzusetzen.

Ich bitte höflich darum, von diesem Ihrem Recht Gebrauch zu machen. Die maximal mögliche Summe, die wir zu zahlen in der Lage sind, beträgt 500,00 €.

Unsere familiäre und finanzielle Situation hat sich dramatisch verändert. Mein Mann hatte einen tragischen Unfall und ist seitdem schwer behindert. Eine Mitarbeit im Zirkus ist nicht mehr möglich und ich bin mit der Pflege meines Mannes vollbeschäftigt.

Herr Hans Neuffer hat uns den Standort neben dem EKZ wieder zur Verfügung gestellt. Wir werden selbstverständlich die Lautstärke den örtlichen Gegebenheiten anpassen, damit es keine Beschwerden mehr gibt.

Zur Zahlung der geforderten Summe sind wir nicht in der Lage und würden für eine positive Entscheidung sehr dankbar sein.

Ich bitte auch zu berücksichtigen, dass durch unsere Vorstellungen das touristische Angebot des Ortes bereichert wird und von den Gästen - aber auch von den Einheimischen - sehr gut angenommen wird und sie immer gerne wieder kommen.

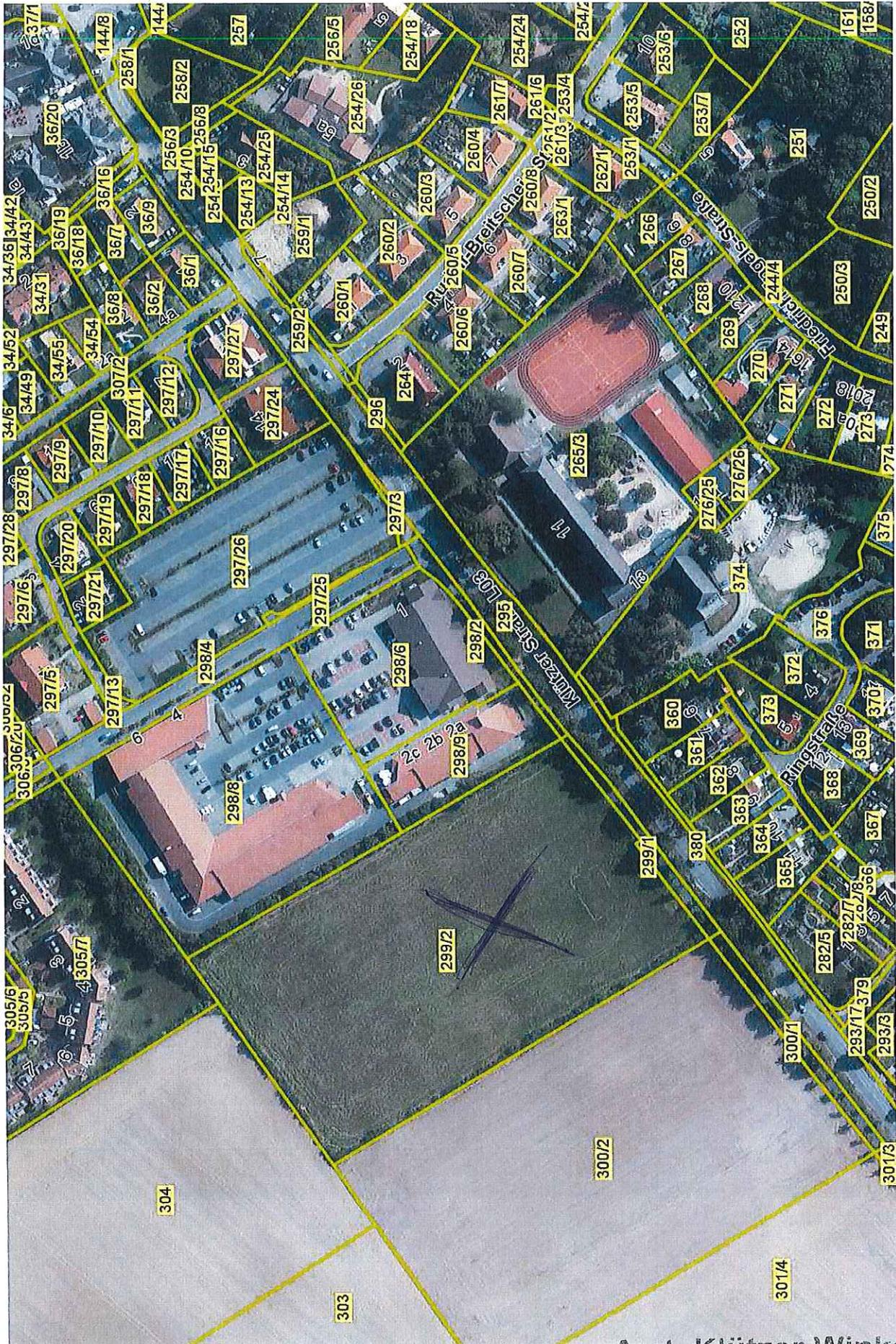
Ich bitte höflich um zeitnahe Mitteilung Ihrer Entscheidung, da die Plakate sehr kurzfristig aufgehängt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Frank

Frank

Sozialplan - Standort des Zirkus. X

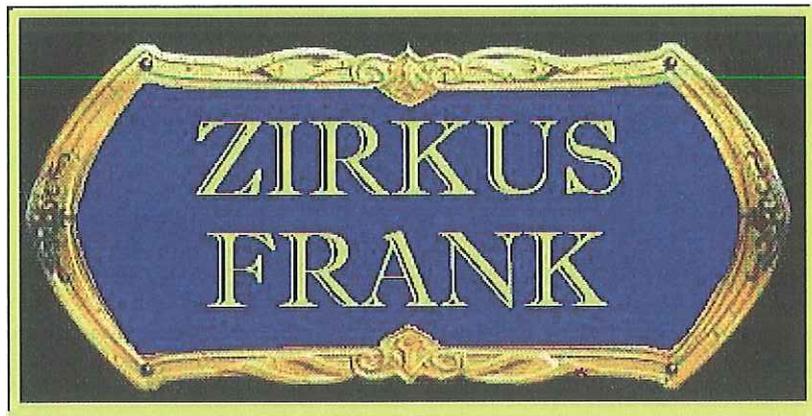


21.6.2018

Amt Klützer Winkel
FB Bürgeramt
Schloßstraße 1
23948 Klütz

[Handwritten signature]

E. 19.6.2018



Werbeschilder
vom 02.07. bis 25.08.2018
10x 07 80cm hoch, 5x 107.

Antrag auf Gastspielgenehmigung

Gastspielgenehmigung in

Sehr geehrte Damen / Herren

Zirkus Frank
Dodower Weg 2
19243 Lehsen
Tel. 0152 / 08830366

Wir bitten um die Gastspielgenehmigung in ihrer Stadt.

Terminwunsch für unser Gastspiel

vom.....200¹⁸ bis200¹⁸!

Anreisetag wäre der200¹⁸!

Abreisetag wäre der200¹⁸!

Ein öffentliches Besucher - WC ist im Fuhrpark vorhanden.

wir sind im Besitz einer Veranstalter-/Zuschauer- und Zeltversicherung.

Ausserdem führen wir ein aktuelles Tierbestandsbuch und Zeltbaubuch mit.

Für eine Rückantwort / Stellungnahme wären wir ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Anschrift : Zirkus Frank - Dodowerweg 2 - 19243 Lehsen - Tel.0177/9414439
email : manegenzauber@yahoo.de . www-zirkus-frank.de

55 Tage

Boltenhagen (10 Schilder)	550 €
Redewisch (5 Schilder)	275 €
Tarnowitz (5 Schilder)	275 €
Wichmannsdorf (5 Schilder)	275 €
	<hr/>
insgesamt	<u>1.375 €</u>

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
(Sondernutzungssatzung)
Vom 14. Juli 2016**

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), §§1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 09. Juni 2016 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Verkehrsflächen) im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des StrWG - MV sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeindegebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungssatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
vom 14. Juli 2016

Seite 1 von 6

§ 3 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben bei der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber erhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - a) die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 - b) einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gestattet.

§ 5 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, nach § 22 Abs. 2 StrWG - MV bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 8

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - c) Politische Parteien bei Sondernutzungen im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers des Landes M-V im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes M-V vom 17. August 1994 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Wahlen. Die Gebührenfreiheit besteht für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG - MV und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 7 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße von bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Boltenhagen, 14. Juli 2016



Christian Schmiedeberg
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

zu § 11 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro	Mindest- gebühr in Euro
1	Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen pro Quadratmeter jährlich)	50,00	50,00
2	Automaten für jeden angefangenen Quadratmeter je Stück jährlich	50,00	
3	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bauschutt (Container)	monatlich/ m ²	8,00
		wöchentlich/m ²	2,00
4	sonstige Gegenstände aller Art je Quadratmeter täglich	1,00	
5	Schilder, Werbetafeln und Stellschilder bis zu einer Größe von einem Quadratmeter täglich	1,00	
6	Tannenbaumverkauf (Dauer zwei Wochen) je Quadratmeter täglich	1,00	
7	Tische, Stühle und Informationsstände je Quadratmeter täglich	0,50	
8	Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn	100,00	
9	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	200,00	
10	Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn	1.000,00	
11	Längsaufgrabung in der Fahrbahn bis 50 Meter	1.000,00	
12	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn bis 50 Meter	500,00	
13	Längsaufgrabung in der in der Fahrbahn über 50 Meter	2.000,00	
14	Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn über 50 Meter	1.000,00	